

## Thema

### **Inhalt des Versicherungsfallbegriffs in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung**

**Zur Anzeigepflicht des VN (§§ 1 Ziff. 1; 5 Ziff. 1, 2 AHB a.F.; Nr. 1.1;  
Nr. 25.1 AHB 208)**

## Grundlagen

Nach § 5 Ziff. 1 AHB a.F. ist Versicherungsfall das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den VN zur Folge haben könnte. Nach Ziff. 2 der Vorschrift ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Nach der **Neuregelung in Nr. 1.1 AHB 2008** wird als Schadenereignis das Ereignis definiert, als dessen **Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar** entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schaden geführt hat, kommt es nicht an. Nr. 25.1 AHB 2008 sieht vor, daß jeder Versicherungsfall dem Versicherer **unverzüglich anzuzeigen** ist, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

## Rechtslage

Hieraus folgt, daß nach **altem Recht** eine Anzeigepflicht zwar nicht bereits dann besteht, wenn der VN Kenntnis von der haftungsbegründenden Ursache bzw. dem Kausalereignis, welchem zum Schadenereignis führte, hat (Ursachentheorie), sondern auf das Ereignis abzustellen ist, für dessen unmittelbare Folgen der Versicherte auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden könnte (Schadenereignistheorie) (vgl. zu den Theorien: *Späte*, Haftpflichtversicherung, AHB-Kommentar, Rdnr. 17 ff. m.w.N.). Nach **neuem Recht** wird der Versicherungsfall mit dem Schadenereignis gleichgesetzt. Es kommt demnach nicht mehr auf ein Ereignis an, bei welchem ungewiß ist, ob es zu Haftpflichtansprüchen gegenüber dem VN führt. Das **Ereignis** muß vielmehr bereits **eingetreten sein**. Nach *Lücke (Prölss/Martin, VVG, 28. Aufl., Nr. 1 AHB 2008, Rdnr. 41)* wird darüber hinaus auch für die Anwendung des neuen Rechts bereits dann von einem Schadenereignis ausgegangen, wenn es unmittelbar bevorsteht. Dieser Ansicht kann nach dem klaren Wortlaut der Nr. 1.1 AHB 2008 jedoch nicht gefolgt werden, wonach das Ereignis, welches als Schadenereignis anzusehen ist, „unmittelbar entstanden“ sein muß. Nach neuem Recht besteht eine Anzeigepflicht gemäß Nr. 25.1 AHB 2008 daher erst dann, wenn bereits ein Schaden entstanden ist.

Sowohl nach altem als auch nach neuem Recht setzt die Anzeigepflicht jedoch nicht voraus, daß bereits Schadenersatzansprüche gegenüber dem VN erhoben wurden.